

Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Deutscher Qualifikationsrahmen“

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vom 01.05.2013 (Gemeinsamer Beschluss) und der Vereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz, der Bundesregierung, den Sozialpartnern und den Wirtschaftsorganisationen vom 23.03.2017 gestaltet der Arbeitskreis DQR (AK DQR) gemeinsam mit der Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR (B-L-KS) den Umsetzungsprozess des DQR im Konsens.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des AK DQR ist es, über wesentliche den DQR betreffende Entscheidungen einen Konsens unter allen stimmberechtigten Mitgliedern herbeizuführen. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen

- über die Anwendung und Weiterentwicklung des DQR,
- über die Gestaltung der Zuordnungsprozesse,
- über die Zuordnung von Qualifikationen zum DQR und
- zur Behebung von Unklarheiten und Inkonsistenzen im Gesamtsystem auf DQR- und EQR-Ebene.

§ 2 Mitglieder, Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Im Interesse einer breiten Unterstützung bei der Umsetzung des DQR setzt sich der AK DQR zusammen aus Akteuren des formalen Bildungssystems (der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung) sowie der nicht-formalen Bildung (der nicht staatlich geregelten Weiterbildung). Die Mitglieder werden in der Anlage aufgeführt.
- (2) Der AK DQR besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Anlage, Ziffer 1, ständigen beratenden Mitgliedern gemäß Anlage, Ziffer 2 sowie nicht ständigen beratenden Mitgliedern gemäß Anlage, Ziffer 3.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können sein:

- Institutionen und Organisationen, die für Qualifikationen in einem Bildungsbereich zuständig sind,
- Verordnungsgeber und für die Vergabe von Qualifikationsnachweisen zuständige Stellen,
- Qualitätssicherungsstellen, die in hoheitlichem Auftrag tätig sind und Entscheidungen von unmittelbarer verwaltungsrechtlicher Relevanz treffen,
- Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen sowie die Arbeitsverwaltung,
- allgemein anerkannte Interessenvertretungen von Qualifikationsanbietern,
- allgemein anerkannte Interessenvertretungen von Lernenden.

Bei den stimmberechtigten Mitgliedern handelt es sich um überregional tätige Akteure, insbesondere um Spitzen-/Dachorganisationen. Doppelvertretungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Organisationen, die Bildungsangebote gewerblich vertreiben und gewinnorientiert agieren, können nicht Mitglied im AK DQR werden. Der Vorschlag zur Aufnahme in den AK DQR erfolgt gegenüber den Vorsitzenden. Über Änderungen der Anlage und damit Aufnahme in den AK DQR entscheidet der AK DQR durch Beschluss auf der Grundlage des § 6 (3) dieser Geschäftsordnung.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die in der Anlage unter Ziffer 1 aufgeführten Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Benennung erfolgt gegenüber den Vorsitzenden. Das Stimmrecht und die weiteren Rechte innerhalb

- und außerhalb der Sitzungen werden durch den Vertreter oder die Vertreterin des stimmberechtigten Mitglieds ausgeübt.
- (5) Ständige beratende Mitglieder können Organisationen sein, die aufgrund ihrer Aufgaben für die Umsetzung des DQR im jeweiligen Bildungsbereich insgesamt von Bedeutung sind und deswegen in den DQR-Prozess eingebunden sein sollten. Der Vorschlag erfolgt gegenüber den Vorsitzenden. Über die Berufung entscheidet der AK DQR durch Beschluss auf der Grundlage des § 6 (3) dieser Geschäftsordnung. Der Beschluss führt zu einer Änderung der Anlage Ziffer 2. Die in der Anlage unter Ziffer 2 aufgeführten Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin.
 - (6) Nicht ständige beratende Mitglieder sind namentlich benannte Fachexpertinnen oder Fachexperten. Sie werden auf Vorschlag einzelner stimmberechtigter Mitglieder für bestimmte im AK DQR behandelte Themenschwerpunkte berufen. Der Vorschlag erfolgt gegenüber den Vorsitzenden. Über die Berufung entscheidet der AK DQR durch Beschluss auf der Grundlage des § 6 (3) dieser Geschäftsordnung. Der Beschluss führt zu einer Änderung der Anlage Ziffer 3. Der zu behandelnde Themenschwerpunkt ist in der Anlage Ziffer 3 hinter dem nicht ständig beratenden Mitglied aufzuführen. Die Berufung gilt für zwei Jahre und kann nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.
 - (7) Jedes Mitglied benennt für die Vertreterin oder den Vertreter zusätzlich eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. Wechsel der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter sind den Vorsitzenden umgehend schriftlich mitzuteilen.
 - (8) Soweit sich der AK DQR mit Angelegenheiten befasst, die die Belange von Organisationen oder Institutionen berühren, die nicht Mitglied des AK DQR sind, können diese durch die Vorsitzenden zu den betreffenden Sitzungen eingeladen werden. Den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. den von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertretern ist die Einladung begründet mitzuteilen.
 - (9) Auf Vorschlag einzelner stimmberechtigter Mitglieder können die Vorsitzenden zu ausgewählten Themen namentlich benannte Sachverständige als Gäste zu den betreffenden Sitzungen einladen. Den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. den von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertretern ist die Einladung begründet mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz nehmen je eine oder ein von der Kultusministerkonferenz und eine oder ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benannte Vertreterin oder benannter Vertreter gemeinsam wahr.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der AK DQR tritt mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist, unter Angabe der zu beratenden Gegenstände, eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.
- (3) Sitzungsort ist Berlin. Die Sitzungen sind auf einen Tag begrenzt.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Einladung, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden erstellt.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sollen vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versandt werden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden. Die Ergänzungen einschließlich der dazu notwendigen Sitzungsunterlagen sind den Vorsitzenden vor der Sitzung zuzuleiten. Die Vorsitzenden unterrichten hierüber die Mitglieder. Zu Beginn einer Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung deren Erweiterung und die

Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch die stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Die Bereitstellung und der Austausch von Informationen, insbesondere von Einladungen zu Sitzungen, sowie von Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen erfolgen auf elektronischem Weg.

§ 6 Sitzungsverlauf und Beschlussverfahren

- (1) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzung.
- (2) Der AK DQR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzenden stellen die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im Konsens gefasst. Eine Gegenstimme führt zur Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Verfahren wird von den Vorsitzenden eingeleitet. Die Vorlage zum Umlaufbeschluss muss auf die Möglichkeit hinweisen, dass dem Verfahren zu einem Umlaufbeschluss widersprochen werden kann. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer gesetzten Frist von in der Regel vier Wochen dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Nichtabgabe eines Votums gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses werden die Mitglieder umgehend informiert. Die Vorsitzenden berichten in der nächsten Sitzung über die Umlaufbeschlüsse.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung fertigen die Vorsitzenden eine Niederschrift und übermitteln diese den Mitgliedern.
- (2) Die Niederschrift muss zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt werden.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des AK DQR bedürfen des Beschlusses der Mitglieder.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Der AK DQR kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zu ausgewählten Themen einrichten und diese wieder auflösen.
- (2) Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der AK DQR durch Beschluss auf der Grundlage von § 6 (3) dieser Geschäftsordnung
- (3) Arbeitsaufträge des AK DQR an die Arbeitsgruppen sind nach Inhalt und Bearbeitungsfristen genau festzulegen und fristgerecht zu erledigen. Kann ein Ergebnis nicht innerhalb der gesetzten Frist erreicht werden, sind die Vorsitzenden zu informieren.
- (4) Die Arbeitsgruppen berichten dem AK DQR schriftlich und im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung mündlich über ihre Ergebnisse.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten verpflichten sich die Mitglieder des AK DQR zum vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des AK DQR verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung von sämtlichen Unterlagen, wie insbesondere Schriftstücken, Dateien und Datenträgern, sowie den darin enthaltenen Informationen, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer

Tätigkeit im AK DQR Zugang erhalten bzw. von denen sie Kenntnis erlangen („vertrauliche Informationen“). Sie dürfen die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit und beschränkt auf den Zweck ihrer Zurverfügungstellung für den AK DQR und ihrer Aufgabenerfüllung im Gremium verwenden

- (3) Es wird darauf hingewirkt, dass Unterlagen grundsätzlich nur anonymisiert eingereicht werden. Soweit die Mitglieder des AK DQR dennoch Zugang zu Informationen erhalten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („personenbezogene Daten“), bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen sie diese nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in Art. 5 DSGVO niedergelegten Grundsätze verarbeiten. Dementsprechend dürfen sie personenbezogene Daten nur zu dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung im Gremium dienenden Zweck verarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie im Umgang mit vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten solche technischen, organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die diese ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff durch Dritte sichern. Eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen oder Mitteilungen über deren Inhalt an Dritte ist nur dann und nur soweit zulässig, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben des AK DQR erforderlich ist und wie die Empfänger gleichermaßen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem AK DQR.
- (5) Zur Wahrung der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen sowie zum Schutz personenbezogener Daten unterzeichnen die Mitglieder eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheiden die Vorsitzenden darüber.

§ 12 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.10.2019 in Kraft. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1) Stimmberechtigte Mitglieder:

- Bundesagentur für Arbeit¹
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- dbb beamtenbund und tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- freier Zusammenschluss von student*innenschaften e.V.
- Gesundheitsministerkonferenz der Länder
- Hochschulrektorenkonferenz
- Industriegewerkschaft Metall
- Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
- Rat der Weiterbildung
- Stiftung Akkreditierungsrat
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

Die Mitglieder der B-L-KS gemäß Artikel 3, Absatz (2) des gemeinsamen Beschlusses sind gleichzeitig auch stimmberechtigte Mitglieder des AK DQR.

2) Ständige beratende Mitglieder:

- Bundesinstitut für Berufsbildung

3) Nicht ständige beratende Mitglieder:

¹ Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet auf die Wahrnehmung des Stimmrechts bei Beschlüssen zur Zuordnung formaler Qualifikationen.